

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Oberhavel Kliniken GmbH

- Stand Mai 2024 -

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten (AN) und der Oberhavel Kliniken GmbH (AG) und deren Tochtergesellschaften für alle bestellten Lieferungen und Leistungen. Sie können durch zusätzliche Vereinbarungen in den einzelnen Bestellungen ergänzt und geändert werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Soweit dem Auftrag Vergabeordnungen zugrunde liegen, gelten diese AEB vorrangig.

§ 2 Preisvereinbarung

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind feste Preise. Sie verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung und Transport sowie einschließlich Transport- und Betriebshaftpflichtversicherung. In den festen Preisen sind alle zur vollständigen Auftragerfüllung erforderlichen Leistungen enthalten.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Zahlungen erfolgen bargeldlos innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang abzgl. 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Das Skonto erstreckt sich auch auf alle Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen. Skontofristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der Rechnung (Eingangsstempel der zuständigen Vergabestelle), jedoch nicht vor dem Tag der Erfüllung der Leistung.

Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung gemäß den in der Bestellung aufgeführten Angaben voraus. Insbesondere ist der AN verpflichtet, alle Rechnungen unter Angabe der Auftragsnummer mit Bestelldatum, Lieferscheinnummer und Artikelbezeichnung auszustellen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haftet der AN, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG im gesetzlichen Umfang zu. Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den AG an Dritte ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferzeit

Die vereinbarten Lieferzeiten und -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der vom AG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit einer erfolgreichen Abnahme. Mit Ablauf der Lieferzeit kommt der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug. Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, sobald Liefer- und Ausführungsänderungen abzusehen sind. Hierbei hat der AN den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

§ 5 Verzug

Der AN haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages. Kann der AN infolge höherer Gewalt die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Lieferverzuges ist der AG berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,25 % der Auftragssumme pro angefangener Kalenderwoche um die der festgelegte Liefertermin überschritten wird, insgesamt aber nicht mehr als 5 % des vereinbarten Auftragswertes zu fordern. Das Verlangen auf konkreten Schadensersatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Auch sonstige weitere gesetzliche Ansprüche des AG im Verzugsfall, insbesondere auch auf Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung, bleiben vorbehalten.

§ 6 Ausführung der Lieferung/Leistung

Der AN hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden zu erfüllen und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung zugrunde zu legen, den einschlägigen DIN- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den geltenden Hygienebestimmungen, dem Medizin-Produkte-Gesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie den Anforderungen einschlägiger Umweltschutzgesetze und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechen.

AG und AN sind verpflichtet, sich an die Vorgaben des LkSG zu halten.

§ 7 Mängeluntersuchung/Gewährleistung

Der AG ist verpflichtet, die Ware auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Mängelanzeige erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim AN eingeht. Der AG ist berechtigt vom AN nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Die Gewährleistungszeit wird mit dem Zugang einer Mängelrüge des AG bis zur Behebung des Mangels durch den AN gehemmt. Die grundsätzlichen qualitativen Anforderungen eines Klinikumfeldes sind durch den AN zu berücksichtigen, besonders hingewiesen wird auf die Eignung für spezielle Reinigungs- und Desinfektionsverfahren gemäß VAH Liste und Empfehlungen der KRINKO, RKI, DGHM. Auf Anforderung wird der klinikeigene Hygieneplan mit eingesetzten Produkten dem AN durch den AG zur Verfügung gestellt.

§ 8 Produkthaftung

Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

§ 9 Geheimhaltungspflicht

Der AN steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Details als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Nachuntersuchungen sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

§ 10 Schutzrechte

Der AN versichert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der AG von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 Schriftformerfordernis

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 12 Insolvenzverfahren

Wird über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt, dass der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, hat der AN dies dem AG unverzüglich mitzuteilen. Im vorgenannten Fall kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder nach seiner Wahl den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten bestimmt sich nach dem Sitz des AG. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung Internationalen Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AEB aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall gelten hierfür die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.